



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



3. Oktober 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV B 1
bei Antwort bitte angeben

Didem Özdemir
Telefon 0211 855-3192
Telefax 0211 855-3683
Didem.Oezdemir@mais.nrw.de

„Bericht zur Zukunft der Wohnsitzauflage“

Bericht an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Rahmen der Sitzung vom 8. September 2017 hat der Ausschuss die Landesregierung gebeten, bei der Sitzung am 6. Oktober 2017 über die Pläne der Landesregierung im Hinblick auf die Wohnsitzauflage zu berichten.

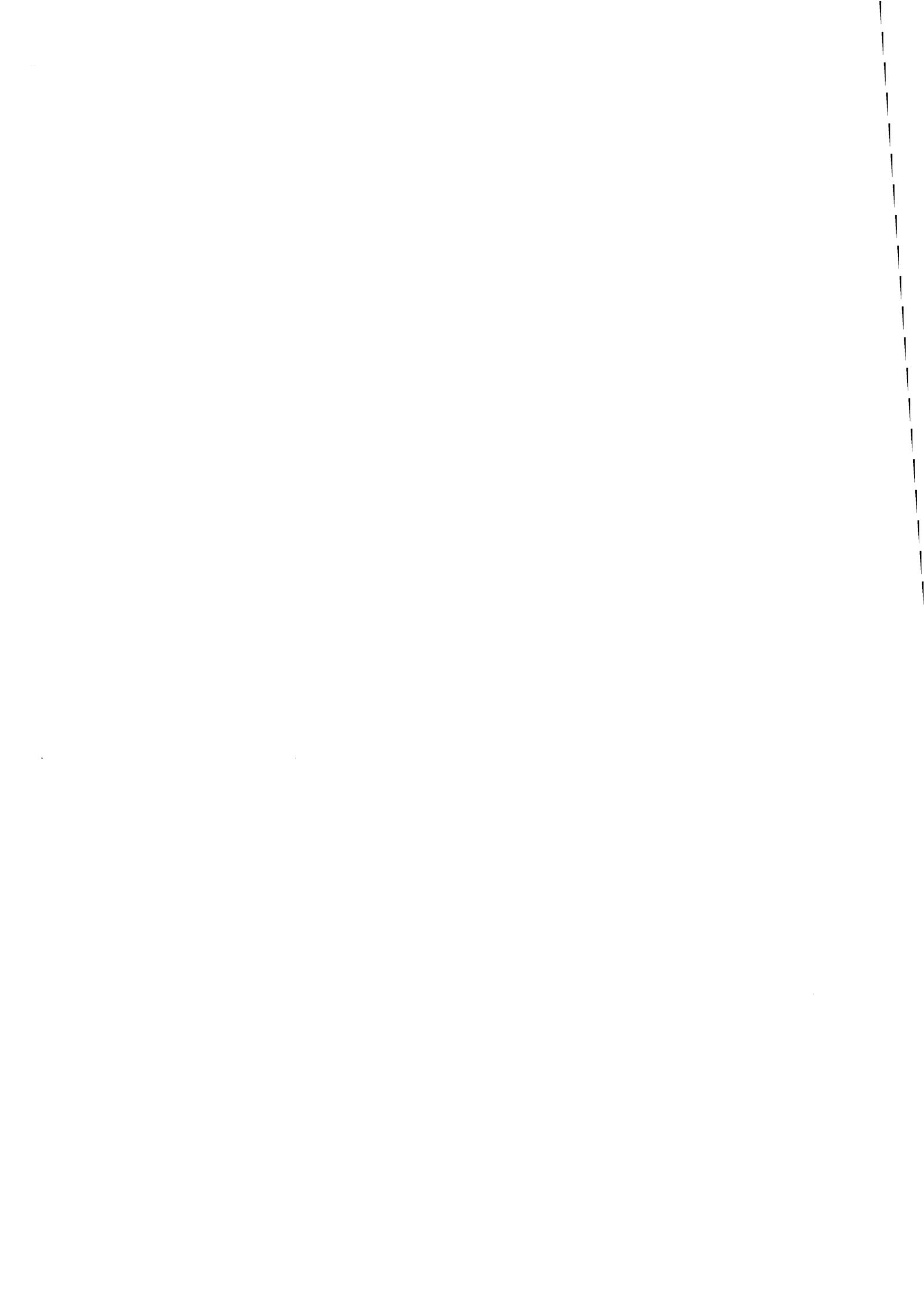
Beigefügt übersende ich Ihnen 60 Exemplare des Berichts mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp, MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



**Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration zu TOP 12 der Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen am 6. Oktober 2017**

zu den folgenden Fragen:

Wie sehen die Pläne der Landesregierung im Hinblick auf die Zukunft der „Wohnsitzauflage“ aus? Wie sind die bisherigen Auswirkungen auf die Wohnsitzauflage auf die Kommunen und welche Tatsachen führen aus Sicht der Landesregierung zu der Einschätzung, dass die Wohnsitzauflage nicht funktioniert?

Aufgrund zwei unterschiedlicher Zuweisungsschlüssel wird der Steuerungs- und Verteilungsgedanke von Geflüchteten bislang nicht vollumfänglich realisiert.

Simultan zur Steuerung anerkannter Schutzberechtigter erfolgt die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Nach der Erstaufnahme werden sie aus den Landeseinrichtungen nach dem FlüAG-Schlüssel [§ 50 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)] in die Kommunen verteilt. In der Regel soll dieser Personenkreis zunächst in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) leben und dort auf den Abschluss des Anerkennungsverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten.

Erst nach Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt die Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 1, Abs. 3, Abs. 9 AufenthG i. V. m. der AWoV.

Die Verteilung basiert auf dem Integrationsschlüssel, der auf integrationspolitischen Kriterien beruht und individuelle Integrationschancen von anerkannten Schutzberechtigten in NRW erleichtern soll. Dieser berücksichtigt zu 80% den Bevölkerungsanteil, zu 10 % den Flächenanteil und zu 10 % die Arbeitsmarktsituation in der Gemeinde. Ein Nachlass von 10 % erhalten die Kommunen, die von der Mietpreisbegrenzungsverordnung erfasst wurden, und weitere 10 % Abschlag erhalten Kommunen mit einem mindestens 50 % über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von SGB II-Empfängern aus den Staaten der EU-Osterweiterung.

Die Zuweisung nach dem Integrationsschlüssel setzt voraus, dass anerkannte Schutzberechtigte zum Zeitpunkt ihrer Wohnsitzzuweisung in den Zentralen

Unterkunftseinrichtungen (ZUEen) leben. Die Schutzberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung ihren tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde unterhielten und dort nicht mehr in einer Landeseinrichtung untergebracht waren, sollen eine Wohnsitzzuweisung in dieselbe Gemeinde erhalten, um dort die bereits eingeleiteten Integrationsschritte nicht zu unterbrechen (sog. bestätigende Zuweisung). Dieses Reglement wurde explizit in der AWoV normiert.

Die gegenwärtige Entscheidungspraxis des BAMFs forciert jedoch diese normierte Ausnahmeregelung, weil das BAMF weiterhin hauptsächlich Altfälle bearbeitet. Eine Wohnsitzzuweisung kann aber nur ausgesprochen werden, wenn ein Anerkennungsbescheid vorliegt. Infolge der Entscheidungspraxis des BAMFs hat sich die Ausnahmeregelung der AWoV in der Praxis zum Regelfall etabliert. Momentan sind die Zuweisungen aus den ZUEen marginal. Dennoch sollte beachtet werden, dass es sich beim aktuellen Zuweisungsverfahren um ein Übergangsverfahren handelt, welches zwangsläufig auslaufen wird. Denn im Laufe der Zeit müsste es dem BAMF gelingen, sämtliche Altfälle abschließend zu bearbeiten und sodann eine Zuweisung basierend auf dem Integrationsschlüssel verstärkt vorzunehmen.

Weiterhin führt die parallele Anwendung der beiden Verteilungssysteme dazu, dass der Steuerungs- und Verteilungsgedanke der Integrationsschlüssel überwiegend konterkariert wird. So kann es sein, dass eine Gemeinde/Stadt eine Aufnahmeverpflichtung nach FlüAG hat und daher Asylbewerberinnen und Asylbewerber zugewiesen bekommt, obwohl die Aufnahmeverpflichtung nach dem Integrationsschlüssel bereits weit übererfüllt wurde. Weil Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Laufe des Verfahrens zumindest teilweise zu anerkannten Schutzberechtigten werden, wächst die Anzahl der Anerkannten dadurch immer weiter an, obwohl vordergründig bereits quantitativ nach dem Integrationsschlüssel „zu viele“ Flüchtlinge in der Kommune sind.

Wie konkret sind die Pläne der Landesregierung im Hinblick auf eine mögliche Abschaffung der Wohnsitzauflage? Wie will die Landesregierung im Fall einer Abschaffung der Wohnsitzauflage verhindern, dass einzelne Kommunen – insbesondere im Ballungsraum Rhein/Ruhr – die Hauptlast der Integration von Flüchtlingen tragen müssen und dass dort bereits bestehende Integrationsaufgaben weiter verschärft werden?

Die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel wurde erst am 29. November 2016 erlassen. Demnach besteht noch keine einjährige praktische Erfahrung.

Die Landesregierung plant zunächst, die ersten Kennzahlen des ersten Kalenderjahres zu analysieren und die Wohnsitzregelung sodann bei Bedarf zu optimieren.

Insofern plant die Landesregierung die bisherigen Auswirkungen der Wohnsitzauflage in Zusammenarbeit mit den Kommunen zu überprüfen. Demzufolge wird momentan nicht beabsichtigt, die Wohnsitzauflage abzuschaffen.